

Kleine Anfrage

der Abg. Martina Braun und Josef Frey GRÜNE

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Entwicklung der Maiswurzelbohrerfunde in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Funde des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*) in Baden-Württemberg seit Beginn des Auftretens des Käfers entwickelt (dargestellt nach Landkreisen mit absoluten Zahlen, Anzahl Fallen und Anzahl Käfern pro Fallen zwischen den Jahren 2003 und 2018)?
2. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen (EU-, Bundes- sowie Landesebene) wurde in 2011 eine Eingrenzungszone und ein Fruchtfolgegebot für den Maisanbau eingeführt unter Darlegung, wie sich diese Maßnahmen gestalteten?
3. Wurden diese Maßnahmen in Baden-Württemberg flächendeckend angewandt und falls nein wo wurden diese Maßnahmen angewandt?
4. Wie entwickelten sich aufgrund dieser Maßnahmen die Maiswurzelbohrerfunde im Allgemeinen in Baden-Württemberg und im Besonderen in den stark betroffenen Regionen?
5. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde wann und wo die Maßnahme des Fruchtfolgegebots beim Maisanbau aufgehoben?
6. Sind durch die Aufhebung des Fruchtfolgegebots landwirtschaftliche sowie wirtschaftliche Schäden entstanden – falls ja, in welcher Höhe?
7. In welchen Gemarkungen in Baden-Württemberg gilt aktuell weiterhin ein Fruchtfolgegebot und seit wann (dargestellt nach Regierungspräsidien)?

8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage gelten aktuell diese Fruchtfolgegebote?
9. Inwieweit könnte ein dauerhaftes und flächendeckendes Fruchtfolgegebot in Baden-Württemberg eine sinnvolle Maßnahme zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sein?

20.02.2018

Braun, Frey GRÜNE

Antwort

Mit Schreiben vom 27. März 2019 Nr. Z(23)-0141.5/411F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie haben sich die Funde des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera*) in Baden-Württemberg seit Beginn des Auftretens des Käfers entwickelt (dargestellt nach Landkreisen mit absoluten Zahlen, Anzahl Fallen und Anzahl Käfern pro Fallen zwischen den Jahren 2003 und 2018)?*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Funde des Maiswurzelbohrers ist in der beiliegenden *Anlage* dargestellt.

2. *Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen (EU-, Bundes- sowie Landesebene) wurde in 2011 eine Eingrenzungszone und ein Fruchtfolgegebot für den Maisanbau eingeführt unter Darlegung, wie sich diese Maßnahmen gestalteten?*

Zu 2.:

Amtliche Maßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer gab es in Baden-Württemberg seit dem Erstauftreten in der Oberrheinebene im Elsass 2003 („französische Schutzzone“ tangierte deutsches Gebiet bei Weil am Rhein) und insbesondere nach den Käfernachweisen in Baden-Württemberg ab 2007. Beim Westlichen Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte) handelte es sich bis zu seiner Deregulierung im Jahr 2013 um einen Quarantäneschädling, der bekämpft werden musste, anfänglich noch mit dem Ziel der Tilgung, dann mit dem Ziel der wirksamen Eindämmung der Vermehrung und Eingrenzung der Verbreitung.

Die Rechtsgrundlagen zur Eingrenzung der Verbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers basierten auf EU- und Bundesrecht.

- A) Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft (2003/766/EG),
- B) Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1),
- C) Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera* Le Conte, Bundesanzeiger. Nr. 146/2004.

Nach den rechtlichen Vorgaben mussten die zuständigen Behörden bei Käfernachweisen für mindestens 3 Jahre Schutz- und Sicherheitszonen (nur einmal Mais in 3 Jahren) und Sicherheitszonen (nur zweimal Mais in 3 Jahren) ausweisen. Bei nicht erfolgreicher Tilgung nach diesem Zeitraum waren sogenannte Eingrenzungszonen zu errichten, in denen auch Fruchtfolgeregelungen galten.

3. Wurden diese Maßnahmen in Baden-Württemberg flächendeckend angewandt und falls nein, wo wurden diese Maßnahmen angewandt?

Zu 3.:

Alle vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere das Monitoring mit Lockstofffallen, wurden ab 2004 im gesamten Land vollzogen, wobei im Land der Maiswurzelbohrer bereits seit 1997 und damit deutlich vor Inkrafttreten der EU-Regelungen in den mais-starken südbadischen Regionen mit Lockstofffallen überwacht wurde. Das intensive Fallenmonitoring wurde in Baden-Württemberg auch nach der Deregulierung 2013 landesweit fortgeführt.

4. Wie entwickelten sich aufgrund dieser Maßnahmen die Maiswurzelbohrerfunde im Allgemeinen in Baden-Württemberg und im Besonderen in den stark betroffenen Regionen?

Zu 4.:

Im „regulierten“ Zeitraum von 2007 bis 2013 entwickelten sich die Käferfangzahlen in den Gebieten mit Befall anfänglich sehr moderat bzw. es konnten in den Schutz- und Sicherheitszonen auch Tilgungserfolge durch die verordneten strengen Bekämpfungs- und Fruchtfolgemaßnahmen erzielt werden. Dies betraf die Schutzzonen im Bodenseekreis nach dem Erstnachweis 2007, im Landkreis Ravensburg nach 2008 und im Landkreis Konstanz nach 2009. Ab 2011 und besonders nach der Deregulierung im Jahr 2013 stiegen die Fangzahlen zunehmend stärker an und erreichten 2018 ihr bisheriges Maximum. Diese Entwicklung ist ein Hinweis, dass vor allem in den körnermaisstarken Regionen der südlichen Oberrheinebene die Landwirte den amtlichen Empfehlungen, die Maisfruchtfolge zu unterbrechen, nicht im notwendigen Maße nachgekommen sind.

5. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde wann und wo die Maßnahme des Fruchtfolgegebots beim Maisanbau aufgehoben?

Zu 5.:

Am 19. Dezember 2013 wurde der Quarantänestatus des Westlichen Maiswurzelbohrers auf EU-Ebene aufgehoben. Dieser Beschluss wurde auf EU-Ebene (Durchführungsrichtlinie 2014/19/EU vom 6. Februar 2014 und dem Durchführungsbeschluss 2014/62/EU vom 6. Februar 2014) sowie im deutschen Recht (Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers und zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 21. Juli 2014, BGBl. I, S. 1204) umgesetzt. Damit ist seit dem Jahr 2014 die Einhaltung einer Fruchtfolge nach EU- und deutschem Recht nicht mehr vorgeschrieben.

6. Sind durch die Aufhebung des Fruchtfolgegebots landwirtschaftliche sowie wirtschaftliche Schäden entstanden – falls ja, in welcher Höhe?

Zu 6.:

Nein, auch in Gemarkungen mit hohen Käferfangzahlen je Falle konnten bisher weder Fraßschäden der Larven an den Maiswurzeln, noch Fraßschäden der Käfer an den oberirdischen Pflanzenteilen festgestellt werden.

7. In welchen Gemarkungen in Baden-Württemberg gilt aktuell weiterhin ein Fruchtfolgegebot und seit wann (dargestellt nach Regierungspräsidien)?

Zu 7.:

Regierungspräsidium Karlsruhe: Die Allgemeinverfügung gilt auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Baden-Baden (nur vereinzelte Gemarkungen), Bühl, Hügelshaus, Lichtenau, Ottersweier einschließlich deren Exklave der Gemarkung Unzhurst im Ortenaukreis, Rheinmünster und Sinzheim.

Regierungspräsidium Freiburg: alle südlich an das nordbadische Gebiet anschließenden Gemarkungen der Landkreise in der Oberrheinebene bis zur Schweizer Grenze.

8. Auf welcher gesetzlichen Grundlage gelten aktuell diese Fruchtfolgegebote?

Zu 8.:

Die Allgemeinverfügungen in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg im Jahr 2018 wurden auf der Basis des Pflanzenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 3, BGBl. I S. 148), „Einhaltung der guten fachlichen Praxis“ erlassen.

9. Inwieweit könnte ein dauerhaftes und flächendeckendes Fruchtfolgegebot in Baden-Württemberg eine sinnvolle Maßnahme zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sein?

Zu 9.:

Der Mais steht traditionell in weiten Teilen des Landes in einer Fruchtfolge mit anderen Feldfrüchten, sodass von einer generellen Fruchtfolgeanordnung abgesehen werden kann. Ein regionales Vorgehen, wie in der südlichen Oberrheinebene praktiziert, wird aus fachlicher Sicht befürwortet.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Anlage zu Frage 1

Landkreis	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Ortenaukreis	0	0	0	0	0	6	76	93	60	1939	350	74	157	416	341	6478	21509
Emmendingen	0	0	0	0	0	0	0	89	116	2809	2410	777	979	1954	4447	23723	41441
Breisgau-Hoch- und Freiburg	0	0	0	0	0	0	0	0	104	1086	2935	688	1000	6708	13376	30965	42624
Lörrach	0	0	0	0	0	0	0	28	28	184	84	482	276	610	283	3265	7947
Konstanz	0	0	0	0	0	0	0	8	0	2	0	0	0	0	0	0	120
Alb-Donau- Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0
Ravensburg	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	3	4	20
Bodenseekreis	0	0	0	0	0	346	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	32
Rottweil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Tübingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16
Heidenheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0
Rastatt und Baden-Baden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	77	89	94	87	89	131	881	3797
Karlsruhe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	26
Rhein-Neckar- Kreis	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	106
alle weiteren Stadt- und Landkreise	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0